

Der Magistrat hat am 26.05.1993 folgende Besuchsordnung beschlossen:

**Besuchsordnung
für das
Stadtmuseum Hofheim am Taunus**

1. Besucherkreis

- 1.1 der Besuch und die Nutzung des Museums ist allen gestattet.
- 1.2 Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in dem Museum nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
- 1.3 Gruppen- auch Schulklassen – haben ihren Besuch durch die Leiterin/ den Leitern der Gruppe bzw. Die Lehrerin/ den Lehrer an der Information bekanntzugeben.
- 1.4 Den Aufforderungen des Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.

2 Besucherverhalten

- 2.1 Mäntel und Jacken sowie größere Behältnisse, wie z.B. Taschen, Tüten oder Koffer sind an der Garderobe zu belassen. Dies gilt auch für Kinderwagen, Schirme und Stöcke(davon ausgenommen sind Stöcke von Gehbehinderten).
- 2.2 Persönliche Dinge sind in die Schließfächer einzuschließen. Diese sind jedoch nicht zur Aufbewahrung von Wertgegenständen bestimmt.
- 2.3 Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen in das Museum nicht mitgebracht werden.
- 2.4 Essen, Trinken und rauchen sind in den Ausstellungsräumen nicht erlaubt und nur im Aufenthaltsraum im Erdgeschoß gestattet.
- 2.5 Störendes Verhalten und Belästigung anderer Besucher/ innen ist zu unterlassen.
- 2.6 In den Ausstellungsräumen ist die Benutzung von Radio- und Tonbandgeräten nicht erlaubt.
- 2.7 Das verteilen von Reklamematerial ist, ebenso wie der Verkauf von Waren, Betteln usw., strikt verboten.

3. **Schutz der Museumsobjekte**

- 3.1 Die Ausstellungsgegenstände dürfen nicht berührt werden, es sei denn, daß diese hierfür kenntlich gemacht sind.
- 3.2 Für jede Beschädigung eines Museums- oder Demonstrationsobjektes sind die Besucher/ innen in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.
- 3.3 Filmen und Fotografien für den privaten Gebrauch ist erlaubt. Sollten dabei Stativ, Blitzlicht oder andere künstliche Lichtquellen benutzt oder die Aufnahme gewerblich genutzt werden, muß dies zuvor von der Museumsleitung genehmigt werden.

4. **Ausschluß vom Museumsbesuch**

Verstöße gegen die Besuchsordnung berechtigten zum Verweis aus dem Museum. Die Möglichkeit weiterer Schritte bleibt davon unberührt.

5. **Inkrafttreten**

Diese Besuchsordnung tritt mit Inbetriebnahme des Stadtmuseums in Kraft.